

Es ist aber allhie zu mercken/das ein grosser Unterscheid / ob die angefallte Klage Realis oder Personalis sey/ dann so die Klage Realis, als wann die auff Haab vnd Güter / die der Kläger als sein Eigenthumb ansprechen there/ gestellt/ so mag der Kläger begehren / sich in dieselbige angesprochene vnd beklagte Güter / auffer erster Erkandnuß (ex primo Decreto) einzusetzen.

Wann aber die Klage Persönlich / als da einer dem andern omb Schuld oder anders/ auffer vorgehendem Contract, sich etwas zu thun oder zu geben obligiret vnd verbunden ist/ mag der Kläger in des Antworters Güter in gemein Einsetzung begehren / nach masse vnd grösse seiner erklärten vnd liquidirten Schuld / bedarff aber solche Einsetzung nicht eben vnd stracks in so viel Güter vnd nicht mehr / als die begehrete Hauptsumma ist / sondern mag die in mehr geschehen/ von wegen des auffgelauffenen/ vnd weiter aufflauffenden Kostens/ also/ wo die Forderung Hundert Gulden wäre / möchte die Einsetzung in anderthalb Hundert / oder auch zwey hundert Gulden werth Güter geschehen.

Vnd